

Abstimmung vom 21. Mai 2017; Erläuterungen des Gemeinderates

Beschlussfassung über einen neuen Konzessionsvertrag und die Festlegung der Gemeindeentschädigung (Konzessionsabgabe) zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden durch das Verteilnetz der Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA)

Ausgangslage

Die Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA) betreibt in der Gemeinde Morschach ein Stromverteilnetz. Mit einem Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und dem EWA werden die Bedingungen für die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens geregelt. Dieser ist für alle 17 Konzessionsgemeinden des EWA identisch.

Die alten Konzessionsverträge aus dem Jahre 2000, welche mit den Konzessionsgemeinden abgeschlossen wurden, hatten eine Laufzeit bis 2015. Danach verlängerte er sich ohne Kündigung jeweils um weitere zwei Jahre. Einzig mit der Gemeinde Morschach wurde eine Laufzeit bis 2026 vereinbart. Nachdem sich seit der Unterzeichnung der Konzessionsverträge unter anderem die Gesetzgebung als Folge der Strommarktliberalisierung stark verändert hat, sind der Vorstand des Urner Gemeindeverbands und das EWA zum Schluss gelangt, dass eine Anpassung der bestehenden Konzessionsverträge angezeigt ist.

Der neue Konzessionsvertrag soll die Gleichbehandlung aller Gemeinden sicherstellen, Rechtssicherheit bieten und die Einnahmen für die Gemeinden unabhängig von zukünftigen Schwankungen der Netznutzungspreise sicherstellen. Im vorliegenden Geschäft geht es nun darum, den neuen Konzessionsvertrag und die Höhe der Konzessionsabgabe für die Gemeinde abschliessend fest zu setzen.

Konzessionsvertrag

Mit dem Konzessionsvertrag erteilt die Gemeinde Morschach dem EWA das Recht, Verteilanlagen und Stromleitungen im und auf öffentlichem Grund zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Als Gegenleistung für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden entrichtet das EWA der Gemeinde eine Konzessionsabgabe. Diese Konzessionsabgabe stellt eine Abgabe an die Gemeinde dar und ist gemäss Stromversorgungsgesetz auf jeder Stromrechnung als „Abgaben und Leistungen an Gemeinden“ separat ausgewiesen. Die Konzessionsabgabe wird vom EWA erhoben. Die von den Stromkunden bezahlten Abgaben werden vom EWA direkt und vollständig an die betreffende Gemeinde ausbezahlt. Die Höhe der Abgaben wird von der Gemeinde vorgegeben und das EWA ist lediglich für die Erhebung respektive das Inkasso verantwortlich. Der neue Konzessionsvertrag regelt die Gleichbehandlung aller Gemeinden, die Verpflichtungen und Leistungen der Vertragsparteien, die gegenseitige Information und Koordination von Bauarbeiten sowie die Vertragslaufzeit. Da die Erhebung der Konzessionsabgabe möglicherweise fiskalischen Charakter hat (Vermengung aus Entgelt für die Nutzung von Grund und Boden und einer Steuer, welche bedingungslos geschuldet wird), sieht das neue Vertragswerk vor, dass die Festlegung der Höhe der Konzessionsabgabe neu durch die Gemeindeversammlung erfolgt.

Finanzierung Gemeindeentschädigung über Konzessionsabgaben

Der alte Konzessionsvertrag brachte den Gemeinden neben den Einnahmen aus der Konzessionsabgabe einen weiteren finanziellen Vorteil. Den Gemeinden wurde auf den Strombezug für Gemeindezwecke ein Rabatt gewährt. Dieser Rabatt wurde zusammen mit der Konzessionsabgabe als „Abgaben und Leistungen an Gemeinden“ auf der Stromrechnung der EWA-Kunden ausgewiesen und somit auch von diesen finanziert.

Im Sinne einer Vereinfachung und zur Erhöhung der Transparenz sieht der neue Vertrag vor, künftig die gesamte Gemeindeentschädigung über die Konzessionsabgabe zu finanzieren und auf das Instrument der Stromrabatte zu verzichten. Dadurch werden Fehlanreize beseitigt, welche in der Vergangenheit dazu geführt haben, dass auf Energieeffizienzmassnahmen verzichtet wurde. Als Konsequenz werden zukünftig auf Stromlieferungen für Gemeindezwecke keine Rabatte mehr gewährt. Dies betrifft auch jene gemeindenahen Institutionen, die bisher auf Basis des alten Konzessionsvertrages Rabatte erhalten haben. Alle vom Systemwechsel betroffenen Institutionen wurden bereits schriftlich über die Änderung orientiert.

Ausserdem wird mit dem neuen Vertragswerk ein Wechsel von einer prozentualen Belastung des Netznutzungsentgelts zu einer direkten Belastung der aus dem Verteilnetz bezogenen Menge Energie vollzogen (Zuschlagsmodell in Rp./kWh). Dieses Modell ist in der Schweiz weit verbreitet und bietet den Gemeinden den Vorteil, dass die Erträge aus der Abgabe nicht mehr von Schwankungen der Netznutzungspreise abhängig sind.

Höhe der Konzessionsabgabe

Beantragt wird eine leichte Reduktion der Abgabesätze, die einheitlich auch in allen anderen Gemeinden des EWA-Versorgungsgebiets den Gemeindeversammlungen vorgelegt werden.

Ergänzung 1 zum Konzessionsvertrag

Im Konzessionsvertrag ist in Art. 8 Abs. 2 geregelt, dass der Konzessionsvertrag erst in Kraft tritt nachdem der Vertrag und Anhang 1 durch alle Konzessionsgemeinden genehmigt wurde“. Dass der Vertrag für die unterzeichneten Gemeinden auch bei fehlenden Unterschriften anderer Gemeinden Gültigkeit erlangt, ist es notwendig, den neuen Konzessionsvertrag vorsorglich durch einen Vertragszusatz zu ergänzen. Mit der darin formulierten Ergänzung zu Art. 8 Abs. 2 kann der neue Vertrag in jedem Fall in Kraft treten. Anders gesagt wird mit der Vertragsergänzung verhindert, dass eine einzelne Gemeinde, welche den Vertrag nicht unterzeichnet, alle anderen Konzessionsgemeinden blockieren kann.

Da das EWA die Ergänzung 1 zum Konzessionsvertrag erst nach Redaktionsschluss der Gemeindebotschaft der Gemeinde Morschach zur Genehmigung eingereicht hat, finden Sie nachstehend den Wortlaut der Ergänzung:

Ergänzung 1 zum Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Morschach (im Folgenden Gemeinde genannt) und der Elektrizitätswerk Altdorf AG, Altdorf (im Folgenden EWA genannt) zusammen Parteien genannt betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden

Vorbemerkungen

Im Rahmen eines längerfristigen Projekts haben sich die Gemeinde und EWA über sämtliche Bedingungen für einen neuen Konzessionsvertrag geeinigt. Dabei war beabsichtigt, dass dieser neue Konzessionsvertrag für sämtliche im Versorgungsgebiet EWA liegenden Gemeinden gleichzeitig zur Anwendung gelangen und umgesetzt werden soll. Aufgrund verschiedener Umstände scheint dieses Ziel aktuell nicht erreicht zu werden. Damit der neue Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und EWA unabhängig von der Umsetzung durch die anderen Gemeinden in Kraft treten kann, vereinbaren die Parteien folgende:

Ergänzung

Beide Parteien verzichten darauf, dass der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und EWA im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Konzessionsvertrages durch „alle Konzessionsgemeinden genehmigt wurde“ und setzen den Konzessionsvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 des Konzessionsvertrages auf das nächstfolgende Geschäftsjahr EWA in Kraft. EWA verpflichtet sich, mit den übrigen Gemeinden keine vorteilhafteren Konzessionsverträge abzuschliessen. Sämtliche übrigen Bestimmungen des Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde und EWA bleiben unverändert.

Würdigung

Der Gemeinderat Morschach kam bei der Beurteilung des neuen Konzessionsvertrages zum Schluss, dass dieser einen ausgewogenen Kompromiss zwischen einer Senkung der Stromkundenbelastung und der daraus für die Gemeinde resultierenden Einnahmenminderung darstellt.

Die Vorteile des neuen Zuschlagsmodells liegen darin, dass pro verbrauchte kWh ein bestimmter Betrag in Rp./kWh als Konzessionsabgabe erhoben wird. Dieses System ist transparenter als das bisherige Prozentmodell. Beim Zuschlagsmodell haben ausserdem Preisänderungen der Netznutzung keinen Einfluss auf die Höhe der Konzessionsabgaben. Da dieses Zuschlagsmodell bei den Verteilnetzbetreibern der Schweiz am Meisten verbreitet ist (rund 93%) können die Abgabesätze unter Berücksichtigung des schweizerischen Mittelwerts festgelegt werden. Vorliegend wird ein leicht höherer Wert als der Mittelwert vorgeschlagen.

Die finanziellen Konsequenzen sind bescheiden und durch die Gemeinde Morschach wie für die Strombezüger tragbar. Die Vorteile des neuen Modells sind offensichtlich. Eine zukünftige Anpassung der Abgabesätze kann zukünftig ohne Vertragsänderung mit dem EWA erfolgen, da diese in einem Anhang zum Konzessionsvertrag geregelt sind.

Der Gemeinderat erachtet einen für alle betroffenen Gemeinden einheitlichen Grundvertrag als richtig und befürwortet gleichzeitig auch einheitliche Abgabesätze im Konzessionsgebiet des EWA. Allfällige spätere Anpassungen bleiben vorbehalten.

Detaillierte Informationen zum Sachgeschäft sind in der Gemeinderechnung 2016 ersichtlich. Die Rechnung ist auf der Homepage www.morschach.ch aufgeschaltet oder kann auch auf der Gemeindeverwaltung Morschach bezogen werden.